
Das neue Geldwäschegesetz

Kurzüberblick zu den wesentlichen Neuerungen.

Bette Westenberger Brink

www.geldwaescherisiko.de

Verschärftes Geldwäschegesetz ab 01. Januar 2020

Kurzüberblick zu den wesentlichen Neuerungen.

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem Entwurf des neuen Geldwäschegesetzes zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie zugestimmt, so dass wir davon ausgehen, dass das Gesetz nach Unterzeichnung am 01.01.2020 Inkrafttreten wird. Das neue Geldwäschegesetz sieht vor allem Verschärfungen für den Nichtfinanzsektor vor und erweitert vor diesem Hintergrund den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten merklich.

Mit dem neuen Gesetz rücken der Immobiliensektor und die Güterhändler nochmal stärker in den Fokus der Geldwäscheprävention. Zurückzuführen ist das auf Erkenntnisse der FIU (Financial Intelligence Unit – Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen), die den Immobilienmarkt als extrem anfällig für dubiose Geschäfte beschreibt und gleichzeitig ein äußerst geringes Verdachtsmeldeaufkommen in dieser Branche verzeichnet.

Ab 01.01.2020 wird der Begriff des Immobilienmaklers im Geldwäschegesetz neu definiert und umfasst dann nicht mehr nur wie bisher die Vermittlung von Kaufverträgen, sondern **neu auch die Vermittlung von Pacht- oder Mietverträgen**. Reine Mietmakler gehörten bisher nicht zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz. Ab Januar 2020 ist das anders. Mietmakler unterliegen dann grundsätzlich dem Geldwäschegesetz und wenn Miet- / Pachtverträge mit einer monatlichen Miete/Pacht von mehr als 10.000,- EUR vermittelt werden, besteht sogar die Pflicht zur Einrichtung eines **vollständigen Geldwäscherisikomanagements mit Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen** (z. B. Zuverlässigkeitsprüfung, Geldwäscheschulung). Die Pflicht zur Einrichtung eines Verdachtsmeldeprozesses unter Beachtung der formalen Vorgaben der FIU betrifft alle Immobilienmakler. Inwieweit ein strukturiertes Risikomanagement erforderlich, ob ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen und eine Risikoanalyse erforderlich ist und bei welchen Vorgängen Know-Your-Customer-Prüfungen durchzuführen sind, wird von der konkreten Ausprägung der Geschäftstätigkeit abhängen.

Auch Kunsthändler sollen künftig zur Erstellung einer Risikoanalyse und zur Einrichtung von Sicherungsmaßnahmen verpflichtet sein, wenn sie Transaktionen im Wert von 10.000,- EUR und mehr vornehmen. Hierbei ist hervorzuheben, dass der Schwellwert nicht nur für Bartransaktion gilt, d. h. die Pflichten greifen auch dann, wenn ein Kunstwerk z. B. per Kreditkarte bezahlt wird.

Durch Einführung neuer Begrifflichkeiten wird angestrebt, den **Markt mit Kryptowerten vollumfänglich dem geldwäscherechtlichen Pflichtenkatalog zu unterstellen**. Das wird durch eine Änderung im KWG (Gesetz über das Kreditwesen) erreicht. Zum einen wird dort das Kryptoverwahrgeschäft in den Katalog der Finanzdienstleistungen aufgenommen, womit es erlaubnispflichtig wird. Von der Änderung wird auch die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerke zu halten, zu speichern oder zu übertragen, erfasst. Die umfassende Erlaubnispflicht bedingt, dass alle Unternehmen, die derartige Geschäft betreiben, künftig der Aufsicht der BaFin unterliegen und die Geldwäscherpräventionsstandards gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der BaFin erfüllen müssen.

Auch wenn das Vorhalten eines Geldwäscherisikomanagement für die Verpflichteten aus dem Finanzsektor schon lange eine Selbstverständlichkeit, bedeutet das neue Gesetz auch für die Finanzbranche, erneut eine Erweiterung der Pflichten.

Für alle Verpflichteten wird die ohnehin schon aufwendige Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten um einen neuen Baustein ergänzt. **Ab 01.01.2020 gibt es die bußgeldbewährte Pflicht einer sog. Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister**. Von den Verpflichteten wird künftig erwartet, dass sie bei der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten neben eigenen Maßnahmen zur Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturen einen Abgleich mit den im Transparenzregister enthaltenen Angaben vornehmen. Bei Vorliegen von Unstimmigkeiten besteht die Verpflichtung, diesen Umstand unverzüglich an das Transparenzregister zu melden.

Viele Fragen wirft aktuell die vorgesehene Ausweitung der **verstärkten Sorgfaltspflichten auf Fälle der Beteiligung von Hochrisikostaaen auf**. Da der Begriff der Beteiligung im Gesetz nicht näher definiert ist und auch kein Wesentlichkeitskriterium in der Vorschrift enthalten ist, stellt sich die Frage, wie mit dem Thema z. B. bei der Abwicklung von Zahlungsverkehr umgegangen werden kann. Eine Anzahlung für einen Hotelaufenthalt in Sri Lanka ist wohl vom Wortlaut der Norm erfasst. Als verstärkte Sorgfaltspflicht ist dann u. a. vorgesehen, die Gründe für die Transaktion abzuklären und zusätzliche Informationen über den Vertragspartner einzuholen. Das sind Anforderungen, die das Tagesgeschäft eines Kreditinstituts vor große Herausforderungen stellen. Eine frühzeitige Befassung mit den Neuregelungen eröffnet die Chance zur Entwicklung eines Lösungsansatzes, der den institutsspezifischen Risiken entspricht, den Normzweck erfüllt und die aufsichtlichen Anforderungen abbildet. **Gerne entwickeln wir hierzu mit Ihnen Lösungskonzepte im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen**.

Eine gute Nachricht gibt es beim Thema **Korrespondenzbanken**. Hier wurde die ursprünglich im Referentenentwurf des Bundesministerium für Finanzen vorgesehene Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei Korrespondenzbankbeziehung innerhalb des EWR, aufgegeben, so dass es dabei bleibt, dass Korrespondenzbankbeziehungen zu Instituten mit Sitz innerhalb des EWR nicht grundsätzlich den verstärkten Sorgfaltspflichten

unterliegen, sondern nur ausnahmsweise, wenn eine Risikoprüfung im Einzelfall ein erhöhtes Risiko indiziert. Im Gesetzesentwurf ist keine Umsetzungsfrist vorgesehen, so dass der Pflichtenkatalog von allen ab 01.01.2020 zu erfüllen ist. Inwieweit die zuständigen Aufsichten Nichtbeanstandungsfristen gewähren ist aktuell nicht bekannt.

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz können mit Bußgeldern geahndet werden. Der Bußgeldkatalog wird künftig 81 statt bisher 64 Tatbestände enthalten. Erfreulich ist anzumerken, dass von der Bußgeldbewährung nur vorsätzliche und leichtfertige Verstöße umfasst sind. Auch hierzu gab es im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abweichend Vorschläge. Der Referentenentwurf im Mai 2019 sah zunächst eine Ausweitung auf fahrlässige Verstöße vor. Das hätte bedeutet, dass auch einfache Fahrlässigkeit umfasst ist, also das bloße, auch unbewusste, Außeracht lassen der erforderlichen Sorgfalt. Ein leichtfertiger Verstoß setzt hingegen voraus, dass eine ungewöhnlich grobe Pflichtwidrigkeit vorliegt, also das außer Acht gelassen wurde, was wirklich jedermann hätte einleuchten müssen.

Zur Einschätzung der Priorität des Themas Geldwäsche ist hier wichtig zu wissen, dass Deutschland im kommenden Jahr von der Financial Action Task Force (<https://www.fatf-gafi.org/>), dem wichtigsten internationalen Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung auf die Einhaltung internationaler Standards der Geldwäscheprävention geprüft wird. Prüfungsinhalt wird dabei insbesondere die Existenz und Funktionsfähigkeit von Geldwäschepräventionsmaßnahmen sowie der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor sein. **„Diese Prüfung ist von enormer Relevanz, da die Ergebnisse der Prüfung das wirtschaftliche und politische Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beeinflussen werden“**, statuiert das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ([FATF-Länderprüfung Deutschland 2020 – Informationen zum Ablauf der Prüfung](#); Infolyer des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz).

Wir rechnen vor diesem Hintergrund damit, dass die Umsetzung der neuen Regelungen in allen betroffenen Branchen von den zuständigen Aufsichten zeitnah vorangetrieben wird, um Deutschland für die anstehende Prüfung fit zu machen.

Für alle, die schon bisher zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zählen, ist jetzt der richtige Zeitpunkt für einen **Geldwäsche Health-Check**, der die bestehenden Präventionsstandards bewertet und eventuellen Handlungsbedarf aus den Neuregelungen zielgenau identifiziert. So können die künftigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen effizient und zeitnah erfüllt werden.

Besonders für die neuen Verpflichteten sehen wir akuten Handlungsbedarf. Zur Entwicklung eines angemessenen, effizienten Geldwäscherisikomanagements bedarf es zunächst einer sorgfältigen Analyse, in welchem Umfang ab Januar 2020 Pflichten bestehen. Nur die rechtlich fundierte Definition des individuellen Pflichtenkatalogs ermöglicht einen passgenauen Ansatz, zur angemessenen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Mangels Umsetzungsfrist empfehlen wir den verbleibenden zeitlichen Vorlauf zu nutzen, um im neuen Jahr von aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht unangenehm überrascht zu werden. Ein bedarfsgerechtes Risikomanagement kann den künftigen, reibungslosen Geschäftsbetrieb sicherstellen und Bußgelder wegen Nichteinhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten vermeiden.

Bette Westenberger Brink

MAINZ

+49 6131 28770 0
mainz@bwb-law.de
Große Langgasse 1a
D-55116 Mainz

www.bwb-law.de

ERFURT

+49 361 34740 0
erfurt@bwb-law.de
Anger 10
D-99084 Erfurt

BERLIN

+49 30 887739 82
berlin@bwb-law.de
Kurfürstendamm 182
D-10707 Berlin